



Stadt/Gemeinde

# Meldeformular

## Solaranlagen

Bei Errichtung einer Solaranlage ist dieses Formular spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde im Doppel (inkl. Beilage) einzureichen. Bei Abweichungen von den Vorgaben gemäss Art. 32a Abs. 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) (vgl. Text unten) sowie bei Lage auf einem Schutzobjekt oder in einer Schutzzone ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Durch Gemeinde  
auszufüllen

Meldungs-Nr.:

Eingang Meldung:

### Bauherrschaft

Grundeigentümer/in  Ja  Nein

Name/Vorname

Tel.

Adresse/Ort

E-Mail

### Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/Vorname

Tel.

Adresse/Ort

E-Mail

### Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Vollmacht

 Ja Nein

Name/Vorname

Tel.

Adresse/Ort

E-Mail

### Standort

Strasse

Ort

Gebäudevers.-Nummer

oder Grundbuch-Nummer

### Kurzbeschreibung der Solaranlage

 Thermische Anlage (Wärmeproduktion) Photovoltaikanlage (Stromproduktion) Flachkollektoren /  Röhrenkollektoren /  AndereGesamtfläche der Anlage:  m<sup>2</sup>

### Beilage

 Situationsplan mit eingezeichneter Solaranlage

### Unterschriften

Die Unterzeichneten bestätigen die Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV und der anerkannten Regeln der Baukunde sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Bauherrschaft

Projektverfasser/in

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

<sup>1</sup> Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

<sup>2</sup> Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.